

RS OGH 1996/6/25 4Ob2108/96w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

UWG §9a Abs1 Z1

Rechtssatz

Jede in einer Tageszeitung enthaltene Erklärung ist typischerweise "eine öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung, die für einen größeren Personenkreis bestimmt ist" (also eine Ankündigung im Sinn des § 9 a Abs 1 Z 1 UWG), nicht aber an eine konkrete Einzelperson gerichtet. Bei anderer Auffassung wäre ein Unterschied zwischen Ankündigen und Anbieten nicht mehr denkbar, wird doch jede, an einen noch so großen Personenkreis gerichtete Erklärung letztlich immer nur von einzelnen Personen (in mehr oder weniger großer Anzahl) wahrgenommen. Ist die Mitteilung aber - wie die in einer Tageszeitung enthaltene - an einen unbestimmten, großen Personenkreis gerichtet, dann ist die darin allenfalls enthaltene Ankündigung eines Vorteils eben gerade nicht an eine individuell bestimmte Person gerichtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2108/96w

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2108/96w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104601

Dokumentnummer

JJR_19960625_OGH0002_0040OB02108_96W0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at